

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
6. März 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVg 5/93

Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Neumünster, Steinmetzstraße 1-11,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 1996 durch Richter Dr. L a d a g e als Vorsitzenden, Richter Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter K l e i n und Dr. D e l i t z für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. August 1992 aufgehoben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

- 2 -

Gründe:

I

Der 1951 geborene Kläger stammt aus Serbien und besitzt nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Juni 1985 wurde er als Untersuchungshäftling von einem aus Kroatien stammenden Zellengenossen mit kochendem Wasser übergossen und mit einem Rundholz geschlagen. Ein Strafverfahren wegen dieser Gewalttat fand nicht statt. Im Februar 1986 stellte der Kläger Antrag auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Mit Bescheid vom 5. Dezember 1986 erkannte der Beklagte Schädigungsfolgen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von weniger als 25 vH an. Der Bescheid erlangte nach erfolglosem Widerspruch des Klägers Bestandskraft (Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 1987).

Im September 1989 beantragte der Kläger erneut Leistungen nach dem OEG wegen Verschlimmerung der anerkannten Schädigungsfolgen. Der Beklagte lehnte den Antrag, den er zugleich als Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides (§ 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches <SGB X>) ansah, mit Bescheid vom 27. November 1989 ab. Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) zog umfangreiche Befunde bei und ließ den Kläger auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet untersuchen und begutachten. Nach dem Sachverständigen-gutachten lag beim Kläger seit spätestens Anfang 1987 eine abnorme seelische Reaktion auf den Überfall vom 27. Juni 1985 vor, welche eine schädigungsbedingte MdE um 50 vH verursache. Mit Urteil vom 26. Juni 1991 verurteilte das SG den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 27. November 1989, die 1986 und 1987 ergangenen Bescheide zurückzunehmen und dem Kläger Versorgung nach einer MdE um 50 vH seit 1. September 1986 zu gewähren.

Auf die Berufung des Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 10. August 1992 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es begründete die Entscheidung ausschließlich damit, daß im jugoslawischen Recht die nach § 1 Abs 4 OEG für den geltend gemachten Anspruch erforderliche Gegenseitigkeit nicht gewährleistet sei. Es könne dahinstehen, ob die Gegenseitigkeit schon wegen der ungeklärten völkerrechtlichen Situation von Serbien/Montenegro entfalle. Jedenfalls sehe das jugoslawische Recht in Restjugoslawien keine dem OEG vergleichbare Leistungen für Deutsche vor. Das jugoslawische Obligationengesetz

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

kenne eine staatliche Entschädigung nur bei Schäden, die infolge von Gewalt- und Terrorakten im Verlauf öffentlicher Demonstrationen und Manifestationen entstanden seien. Diese Feststellungen treffe das LSG aufgrund des Rundschreibens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 4. November 1991 (BArbBl 2/1992 S 110), dem eine dort wiedergegebene Auskunft der deutschen Auslandsvertretung in Belgrad zugrunde liege. Derartige Auskünfte von Auslandsvertretungen seien eine zulässige und auch ausreichende Erkenntnisquelle für das ausländische Recht, so daß es der vom Kläger beantragten Einholung eines Rechtsgutachtens hinsichtlich dem OEG entsprechender jugoslawischer Rechtsvorschriften nicht bedurft habe.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der inzwischen wieder in Deutschland lebende Kläger einen Verstoß gegen § 1 Abs 4 OEG sowie gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Das LSG hätte seine Feststellungen zum jugoslawischen Recht nicht ausschließlich auf das Rundschreiben des BMA vom 4. November 1991 stützen dürfen; es hätte sich vielmehr von dessen Inhalt selbst überzeugen müssen. Im übrigen lege das LSG das jugoslawische Obligationengesetz falsch aus. In Art 180 dieses Gesetzes würden die Entschädigungsleistungen nicht nur auf Gewalt- und Terrorakte anläßlich öffentlicher Demonstrationen oder Manifestationen beschränkt. Der Rückschluß auf die fehlende Gegenseitigkeit sei zudem nicht richtig, da die Gegenseitigkeit eine völlige Gleichheit der Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen nicht voraussetze. Schließlich sei § 1 Abs 4 OEG verfassungswidrig, weil durch die darin getroffene Regelung Ausländer und Deutsche ungleich behandelt würden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. August 1992 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 26. Juni 1991 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision ist iS der Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz begründet, damit Feststellungen zum Inhalt ausländischer Rechtsvorschriften verfahrensfehlerfrei nachgeholt werden.

1. Zu Recht rügt der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG, wonach das SG den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Diese Bestimmung gilt auch für den zweiten Rechtszug (§ 153 Abs 1 SGG). Das LSG hätte nicht ohne weitere Ermittlungen davon ausgehen dürfen, daß das jugoslawische Obligationenrecht den von ihm dem Rundschreiben des BMA vom 4. November 1991 entnommenen Inhalt hatte. Welchen Inhalt ausländische Rechtsvorschriften haben, ist gemäß § 202 SGG iVm § 293 Zivilprozeßordnung Beweisgegenstand. Dabei ist § 103 SGG anwendbar. Im Rahmen dieser Bestimmung steht der Umfang der Amtsermittlungspflicht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl, Rdz 4 zu § 103 SGG; BSGE 30, 192, 205). Welche Anforderungen an die Handhabung des Ermessens zu stellen sind, bestimmt sich nach der Lage des Einzelfalles. Ist, wie hier, der Inhalt des maßgeblichen ausländischen Rechts unter den Beteiligten streitig, so müssen die Tatsachengerichte regelmäßig ihre Ermittlungen auf alle erreichbaren Erkenntnisquellen ausdehnen, ggf auch selbst Rechtsauskünfte oder Rechtsgutachten von geeigneten Stellen einholen (vgl dazu auch BGHZ 118, 151, 162 f, insbesondere auf S 164). Diesen Anforderungen werden die vom LSG getroffenen Ermittlungen nicht gerecht. Das LSG hat die maßgeblichen Tatsachen (Inhalt des jugoslawischen Rechts) lediglich aus einem kurzgefaßten, am Ergebnis orientierten ministeriellen Rundschreiben erschlossen. Die diesem Rundschreiben zugrundeliegenden Erkenntnisquellen hat es nicht selbst gewürdigt. Dies betrifft sowohl den Inhalt der einschlägigen jugoslawischen Rechtsnormen als auch die in dem Rundschreiben erwähnte Auskunft der deutschen Botschaft in Belgrad. Das Ministerialrundschreiben vom 4. November 1991 dient als Anleitung für die Versorgungsbehörden, um diesen die selbständige Prüfung der Frage der Gegenseitigkeit im Einzelfall zu ersparen. Für die Gerichte hat es, was auch das LSG nicht angenommen hat, keine Verbindlichkeit. Es gibt - anders als auf anderen Rechtsgebieten (vgl § 121 Abs 5 Urheberrechtsgesetz; § 34 Abs 2 Markengesetz; § 14 Abs 5 Nr 1 der Verordnung zur

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 - BGBl I S 2983) - keine gesetzliche Vorschrift, die eine solche Verbindlichkeit festsetzt. Aber auch als sachverständige Äußerung für eine gerichtliche Feststellung ausländischer Rechtsbestimmungen reicht das Rundschreiben hier nicht aus. Gerade im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, daß bei derartigen Rundschreiben Mißverständnisse und Fehlbeurteilungen nicht ausgeschlossen sind (vgl die vorausgegangenen Rundschreiben des BMA vom 26. November 1982 <BArbBl 1/1983 S 92> und vom 21. Juli 1983 <BArbBl 10/1983 S 109>). Es bestand daher Anlaß zur Ausdehnung der Ermittlungen auf die dem Rundschreiben des BMA vom 4. November 1991 zugrundeliegenden Unterlagen. Erst nach Klärung der Frage, welchen Inhalt das ausländische Recht hat, hätte das LSG - wiederum selbständig - die Frage beurteilen dürfen, ob die ausländische Rechtsordnung das Erfordernis der Gegenseitigkeit iS des § 1 Abs 4 OEG erfüllte.

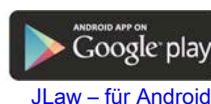
Nach allem wird das LSG noch weitere Feststellungen über den Inhalt der entsprechenden jugoslawischen Rechtsvorschriften und über die von den jugoslawischen Gerichten beobachtete Praxis bei deren Anwendung (vgl BGH aaO) zu treffen haben. Dabei ist es dem LSG erlaubt, in anderen Verfahren angefallene Unterlagen in das Verfahren einzuführen und zu verwerten, zB das in dem vor dem SG Frankfurt/M zur Rechtssache Az S 4 Vg 4/87 erstattete Rechtsgutachten der Rechtsanwältin Beckmann-Petey, Hamburg. Anschließend wird das LSG die Frage der Gegenseitigkeit neu zu beurteilen haben. Bei dieser Beurteilung handelt es sich - wie das LSG selbst richtig erkannt hat - um die Anwendung deutschen Rechts. Dazu, nach welchen Kriterien die Frage der Gegenseitigkeit zu beantworten ist, hat der Senat in seinem Urteil vom 6. März 1996 (Az 9 RVg 4/95 - zur Veröffentlichung vorgesehen) Hinweise gegeben.

2. Auch wenn das LSG aufgrund der von ihm noch nachzuholenden Ermittlungen im Ergebnis das Vorliegen von Gegenseitigkeit iS des § 1 Abs 4 OEG (§ 1 Abs 4 Nr 4 OEG nF) verneinen sollte, kommen dennoch ggf Ansprüche des Klägers für die Zeit seit 1. Juli 1990 in Betracht (§ 10c OEG nF).

Streitgegenstand sind nämlich auch etwaige Leistungsansprüche des Klägers nach dem zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen 2. OEG-Änderungsgesetzes (2. OEG-ÄndG) vom 21. Juli 1993 (BGBl I S 1262). Denn der Bescheid des

Beklagten vom 27. November 1989 war während der Rechtshängigkeit der gegen ihn gerichteten Anfechtungs- und Leistungsklage (vgl BSGE 55, 87, 89; auch BSGE 63, 33) nicht nur unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob die Ausgangsbescheide aus den Jahren 1985 und 1987 ursprünglich unrichtig (§ 44 SGB X) waren, sondern auch darauf, ob dem Kläger inzwischen ein Anspruch auf weitere als die anerkannten Versorgungsleistungen durch eine Änderung der (tatsächlichen oder) rechtlichen Verhältnisse erwachsen war (§ 48 SGB X). Das ergibt sich aus dem Grundsatz, daß bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage die zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestehende Sach- und Rechtslage maßgeblich ist (Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl RdZiffn 34 und 37 mwN).

Ob dem Kläger nach dem 2. OEG-ÄndG seit dem 1. Juli 1990 ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen zusteht, läßt sich aufgrund der vom LSG getroffenen Feststellungen ebenfalls noch nicht abschließend beantworten. Nach dem OEG idF des 2. OEG-ÄndG sind nämlich jetzt auch "nichtprivilegierten" Ausländern (vgl dazu das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 6. März 1996), also insbesondere solchen, deren Heimatstaat kein die Gegenseitigkeit verbürgendes Gewaltopferentschädigungsrecht geschaffen hat, unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche wegen der Folgen von an ihnen im Inland begangenen Gewalttaten eingeräumt. Das gilt vor allem für solche Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten oder deren Aufenthalt ebensolange aus humanitären Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse geduldet worden ist (§ 1 Abs 5 Satz 1 Nr 1 iVm Satz 2 OEG nF). Dieser Personenkreis steht weitgehend deutschen und privilegierten Ausländern gleich. Darüber hinaus erhalten nunmehr eingeschränkte (nur einkommensunabhängige) Leistungen solche (nichtprivilegierte) Ausländer, die sich rechtmäßig für einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten (§ 1 Abs 5 Satz 1 Nr 2 iVm Satz 2 OEG nF). Dieselben Leistungen erhalten nach § 1 Abs 6 OEG nF auch Ausländer, die sich - rechtmäßig - zwar nur für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet aufhalten, aber mit einem Deutschen oder einem privilegierten oder unter Abs 5 fallenden Ausländer verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Keine Ansprüche stehen grundsätzlich nur solchen im Ausland lebenden Ausländern zu, die sich nur für einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet aufhalten, ohne mit

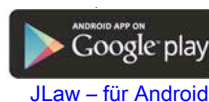


einem Deutschen oder einem davor genannten anspruchsberechtigten Ausländer verheiratet oder in gerader Linie verwandt zu sein; nicht anspruchsberechtigt bleiben schließlich auch diejenigen Ausländer, die sich unberechtigt im Bundesgebiet aufhalten. Aber auch den beiden zuletzt genannten Personengruppen ist in besonderen Härtefällen zumindest ein Ausgleichsanspruch eingeräumt (vgl. § 10b OEG nF). Bezieht man diese Härteregelung mit ein, so können nunmehr - jedenfalls in besonderen Härtefällen - alle in Deutschland geschädigten Ausländer Leistungen nach dem OEG erlangen.

Eine Ausnahme bilden nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes allerdings diejenigen nichtprivilegierten Ausländer, an denen - wie im Fall des Klägers - eine Gewalttat vor dem 1. Juli 1990 verübt worden ist (§ 10 Satz 3 OEG). Diese Stichtagsregelung wäre aber verfassungswidrig, wenn sie Leistungen für Gewalttaten, die vor dem 1. Juli 1990 an Ausländern begangen worden sind, auch für Härtefälle ausschliesse. Das Fehlen einer ausdrücklichen Härteregelung zu § 10 Satz 3 OEG nF stellt nur eine gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßende Gesetzeslücke dar, die im Wege verfassungskonformer Auslegung von den Gerichten geschlossen werden kann. Bei einer entsprechenden Anwendung des § 10a OEG auf die in § 1 Abs 5 und 6 OEG nF genannten nichtprivilegierten Ausländer lassen sich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Stichtagsregelung in § 10 Satz 2 OEG nF ausräumen (vgl. BVerfGE 82, 6, 12).

Zwar sind - insbesondere bei Einräumung von Ansprüchen auf Sozialleistungen - Stichtagsregelungen grundsätzlich zulässig (BVerfGE 49, 275; 79, 219; 80, 311). Stets ist aber zu prüfen, ob der Gesetzgeber den ihm zukommenden Gestaltungsspielraum in sachgerechter Weise genutzt, ob er die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und ob sich die gefundene Lösung im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen läßt oder als willkürlich erscheint (BVerfGE 80, 311; 44, 21 ff). Gegen den allgemeinen Gleichheitssatz wird insbesondere dann verstoßen, wenn der Gesetzgeber ohne erkennbare Gründe von seinen eigenen Grundsätzen abweicht (vgl. BVerfGE 13, 31).

Die Stichtagsregelung des § 10 Satz 3 OEG nF enthält eine solche Systemwidrigkeit. Der gesetzlichen Regelung des 2. OEG-ÄndG läßt sich einerseits



der Grundsatz entnehmen, daß nunmehr auch die bisher nicht nach dem OEG geschützten Ausländer, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, jedenfalls in Härtefällen für die Zeit ihres Aufenthalts im Inland in den Schutz des OEG einbezogen sind. Ein Bedürfnis für die Neuregelung sah der Gesetzgeber vor allem für die jüngste Vergangenheit und für die Zukunft, weshalb er in § 10 Satz 3 OEG nF einen entsprechenden Stichtag festsetzte. Der Anlaß für die Wahl des Stichtages - 1. Juli 1990 - war dabei der Umstand, daß etwa von diesem Zeitpunkt an eine alarmierende Zunahme von politisch motivierten Gewalttaten gegen in Deutschland lebende Ausländer zu beobachten war (vgl. Gesetzentwurf BT-Drucks 12/4889, S. 6). Durch die Neuregelung wurden aber nicht nur solche Ausländer begünstigt, die Opfer ausländerfeindlicher Aggressionen geworden waren. Vielmehr wurden mehr oder weniger alle Ausländer für Gewalttaten jeder Art, insbesondere auch für solche, die sie untereinander begingen - ein solcher Fall ist hier zu entscheiden -, in den Schutz des Gesetzes einbezogen. Damit trat für den Gesetzgeber des 2. OEG-ÄndG der Zweck der Ausländerintegration durch Einbeziehung in den Versorgungsschutz bei Gewalttaten jeder Art in den Vordergrund; die politisch motivierten Gewalttaten waren nur der Anlaß, den Schutz der Ausländer insgesamt neu zu regeln. Ein Bedürfnis nach rechtlicher Integration besteht aber gerade auch für die vor dem Stichtag geschädigten Ausländer, weil diese sich in der Regel noch länger im Inland aufgehalten haben als die später Geschädigten. Eine Ausgrenzung dieses Personenkreises erscheint - jedenfalls in Härtefällen - um so weniger systemgerecht, als der Gesetzgeber in § 10b OEG nF zum Ausdruck gebracht hat, daß er in besonderen Härtefällen allen im Inland geschädigten Ausländern den Schutz des OEG zuwenden will. Mit diesem Grundgedanken ist das völlige Fehlen einer Härteregelung für Taten unvereinbar, die vor dem 1. Juli 1990 an Ausländern begangen worden sind. Treffen sogar beide Gesichtspunkte zusammen, handelt es sich also um Gewalttaten, die an bereits typischerweise integrierten (§ 1 Abs 5 Satz 1 Nr 1 OEG nF) oder an typischerweise integrationswilligen Ausländern (§ 1 Abs 5 Satz 1 Nr 2 OEG nF) oder an deren sich vorübergehend im Inland aufhaltenden Angehörigen (§ 1 Abs 6 OEG nF) begangen worden sind, und liegt außerdem ein sozialer Härtefall vor, so erscheint die Nichteinbeziehung dieser Ausländer nur wegen des Zeitpunkts ihrer Schädigung nach der Gesamtsystematik der Novelle vom 21. Juli 1993 als nicht mehr nachvollziehbar. Auch aus dem Gesetzgebungsverfahren des 2. OEG-ÄndG läßt sich nur sicher entnehmen, daß alle be-



kanntgewordenen politisch motivierten schweren Gewalttaten rückwirkend in das OEG einbezogen werden sollten. Daraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß alle sonstigen Gewalttaten an Ausländern aus der Vergangenheit künftig unentschädigt bleiben sollten. Mangels eines entgegenstehenden erkennbaren gesetzgeberischen Willens ist daher von einer unbeabsichtigten Regelungslücke auszugehen, die in verfassungskonformer Weise zu schließen ist.

Das Modell zur Schließung dieser Lücke entnimmt der Senat der Regelung, die der Gesetzgeber schon mehrfach bei der nachträglichen Einbeziehung sog. Altfälle ins OEG getroffen hat. So hat er mit dem 1. OEG-ÄndG vom 20. Dezember 1984 (BGBl I S 1723) durch § 10a OEG schwere Gewalttaten aus der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 15. Mai 1976 jedenfalls für die Zukunft in die Entschädigungstatbestände des OEG einbezogen. Ebenso ist der Gesetzgeber bei Einführung des OEG in den neuen Bundesländern vorgegangen. Das OEG gilt dort uneingeschränkt nur für Ansprüche aus Taten, die nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Nach Maßgabe des § 10a OEG werden als Härtefälle aber auch Opfer von Gewalttaten aus der Zeit vom 7. Oktober 1949 (Gründung der DDR) bis zum Stichtag 2. Oktober 1990 entschädigt (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 18 Buchst c Einigungsvertrag idF der Änderung durch Art 2 des 2. OEG-ÄndG). Eine ähnliche Härteregelung enthält auch die mit Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl I S 962) in das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) eingefügte Vorschrift des § 81e Abs 12 SVG. Ein Versorgungsanspruch dienstlich im Ausland verwendeter Soldaten, die dort durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff geschädigt werden, besteht uneingeschränkt erst für Taten ab Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Juli 1995. Für Hinterbliebene und Geschädigte, die allein infolge dieser Schädigung schwerbehindert sind, gilt dieser Stichtag nicht. Sie erhalten Versorgungsleistungen auch dann, wenn sie in der Zeit vom 1. April 1956 (Inkrafttreten des Soldatengesetzes) bis zum Inkrafttreten des § 81e SVG geschädigt worden sind.

Eine entsprechende Härteregelung kann auch nach den dem OEG nichtprivilegierten Ausländern nicht vorenthalten werden. Es gibt keinen sachlichen Grund, der das Fehlen einer solchen Regelung noch als mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar erscheinen lassen könnte. Zwar darf und muß der Gesetzgeber bei



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Ausgestaltung sozialer Leistungen auch die Finanzierbarkeit berücksichtigen, was dazu führen kann, daß Leistungen auch zeitlich gestaffelt und in verschiedener Höhe für bestimmte Personengruppen eingeführt werden können, wenn anders eine Finanzierung bei Beachtung einer soliden Haushaltsplanung nicht möglich erscheint (vgl BVerfGE 87, 1 = SozR 3-5761 Allg Nr 1, dort auf S 13). Für eine Gefährdung der staatlichen Haushalte von Bund und Ländern (vgl § 4 Abs 2 OEG) durch die Einbeziehung der sog Altfälle bestehen aber keine Anhaltspunkte, wenn nur die Härtefälle hinzutreten. Bei geschätzten Gesamtkosten zwischen jährlich vier bis 6,6 Mio DM in den Jahren 1993 bis 1996 (vgl Gesetzentwurf aaO S 2) dürften die Mehrkosten kaum ins Gewicht fallen. Für eine Ausgrenzung der Altfälle aus finanziellen Erwägungen finden sich in den genannten Gesetzesmaterialien auch keine Anhaltspunkte. Hinzu kommt, daß die auf Dauer im Inland lebenden schwerbeschädigten, bedürftigen Ausländer in der Regel ohnehin öffentlich-rechtliche Leistungen in Anspruch nehmen müssen, insbesondere solche nach dem Bundessozialhilfegesetz. Der Mehrbelastung von Bund und Ländern entspräche damit eine gewisse Entlastung der Gemeinden, die im Finanzausgleich berücksichtigt werden könnte.

Auch die Schwierigkeiten einer nachträglichen Sachverhaltsaufklärung bilden keinen sachlichen Grund für den Ausschluß der Entschädigung in Altfällen, jedenfalls soweit es sich um Härtefälle handelt. Der Gesetzgeber hat sich durch diesen Gesichtspunkt auch sonst nicht davon abhalten lassen, Härtefälle rückwirkend einzubeziehen. So ist er beim 1. OEG-ÄndG davon ausgegangen, daß bei Gewalttaten mit schweren Folgen in aller Regel noch Unterlagen, insbesondere staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, vorhanden sind und ausgewertet werden können (vgl Gesetzesbegründung BT-Drucks 10/2103).

Voraussetzung für die Härteregelung des OEG ist durchgehend, daß der Betroffene allein als Folge der Gewalttat schwerbeschädigt und daß er finanziell bedürftig ist. Unter diesen Voraussetzungen muß auch in der Vergangenheit geschädigten Ausländern ab 1. Juli 1990 eine Entschädigung gewährt werden.

Ob dem Kläger nach dem zuvor Gesagten ab 1. Juli 1990 ein Anspruch auch nach dem OEG im Rahmen des § 1 Abs 5 oder 6 OEG nF zusteht, läßt sich nicht abschließend beurteilen. Das LSG wird zu prüfen haben, ob und ggf ab wann der Kläger die Voraussetzungen des § 1 Abs 5 oder Abs 6 OEG nF erfüllt. Ferner

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wird zu prüfen sein, ob der Kläger allein infolge der Schädigung schwerbeschädigt und bedürftig ist. Dabei werden die im Urteil des Senats vom 26. Januar 1994 (SozR 3-3800 § 1 Nr 3) aufgestellten Grundsätze für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen einer einmaligen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität und einem nachfolgenden psychischen Leiden zu beachten sein.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)